

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom  
26.03.2007**

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter als Lehrkräfte**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat auf ihrer Sitzung am 26.03.2007 eine Arbeitsrechtsregelung beschlossen, durch die die Nr. 7 der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Lehrkräfte (Lebenslängliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Lehrkräfte der Evangelischen Schulstiftung in Bayern an Gymnasien) neu gefasst wurde. Diese Arbeitsrechtsregelung hat folgenden Wortlaut:

**§ 1**

Die Nr. 7 der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Lehrkräfte wird wie folgt neu gefasst:

**Nr. 7**

**Versorgungszuschuss für Lehrkräfte der Evangelischen Schulstiftung in Bayern an Gymnasien und Realschulen**

- (1) Unbefristet beschäftigten Lehrkräften der Evangelischen Schulstiftung in Bayern mit unwiderruflicher Unterrichtsgenehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die überwiegend an Gymnasien und Realschulen Unterricht erteilen, deren Beschäftigungsumfang dem eines/einer vergleichbaren Beamten/Beamtin gemäß Artikel 80, Artikel 80a, Artikel 80b, Artikel 80d und Artikel 80e des Bayerischen Beamtengesetzes entspricht und die nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt (KZVK) die Voraussetzungen für eine Versicherung bei dieser Versorgungskasse erfüllen, wird eine zusätzliche Versorgungsleistung gemäß Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 57a Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) dadurch gewährt, dass für sie der Dienstgeber neben dem Beitrag zur KZVK auch die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt. Dies gilt nicht für Lehrkräfte, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres hauptberuflich in den kirchlichen Schuldienst getreten sind. Der durch den Dienstgeber übernommene Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht KZVK-pflichtig (§ 62 Absatz 3 Buchstabe b KZVK-Satzung).
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte der Evangelischen Schulstiftung in Bayern an Gymnasien und Realschulen, denen gemäß Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BaySchFG in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung eine lebenslängliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, bleiben unberührt.
- (3) Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft, er tritt außer Kraft am 31. August 2010. Die Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte der Evangelischen Schulstiftung in Bayern an Gymnasien und Realschulen, denen gemäß Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 57a BaySchFG in der bis zum 31. August 2010 geltenden Fassung eine zusätzliche Versorgungsleistung gewährt wird, bleiben unberührt.

**§ 2**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.